Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4744

13. 06. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4567 —

Aufhebung des Embargos im Nuklearbereich gegenüber Südafrika

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 12. Juni 1989 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Treffen Informationen darüber zu, daß beim Treffen der EG-Außenminister in Grenada am 15. und 16. April auf Initiative des holländischen Außenministers Van den Broek Konsequenzen im Hinblick auf die gegenwärtigen Sanktionen im Nuklearbereich gegenüber Südafrika diskutiert wurden, falls Südafrika den Non-Proliferationsvertrag unterschreibt?

Bei dem Treffen der EG-Außenminister in Granada am 15./16. April hat der holländische Außenminister van den Broek das Thema Beitritt Südafrikas zum Nichtverbreitungsvertrag (NVV) angesprochen. Die Diskussion wurde vertagt; ohne daß hierfür ein Termin festgelegt wurde.

2. Welche Haltung hat die Bundesregierung in dieser Frage bei dem EG-Außenministertreffen eingenommen?

Da keine Diskussion stattfand, entfiel die Notwendigkeit, sich zum Thema zu äußern, doch hat die Bundesregierung bei anderer Gelegenheit im EPZ-Rahmen deutlich gemacht, daß ein NVV-Beitritt Südafrikas ohne Vorbedingungen erfolgen muß (siehe auch zu 3.).

3. Ist die Bundesregierung bereit, zukünftig alle Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, daß das Embargo im Nuklearbereich gegenüber Südafrika auch nach dessen eventueller Unterzeichnung des Non-Proliferationsvertrages nicht aufgehoben wird?

Für die Bundesregierung besteht kein Zusammenhang zwischen der Haltung Südafrikas zum NVV und den Luxemburger Beschlüssen (Erklärung des EPZ-Ministerrats vom 10. September 1985 in Luxemburg). Letztere wurden gefaßt als Antwort auf die Politik der Apartheid in Südafrika, und nicht, weil Südafrika dem NVV nicht beigetreten ist.

Dementsprechend kommt nach Ansicht der Bundesregierung eine Revision der Luxemburger Beschlüsse nur in Betracht nach grundlegenden politischen Veränderungen in Südafrika.

4. Wird die Bundesregierung alles unternehmen,
   a) um den Zugriff Südafrikas auf nukleare Technologie und nukleares Fachwissen zu erschweren,
   b) um zu verhindern, daß Südafrika freien Zugang zu Geschäften im Kernenergiebereich bekommt,
   c) damit Südafrika nicht in die Lage versetzt werden kann, Kernenergie für nicht-explosive militärische Zwecke zu benützen, wie z. B. den Antrieb von U-Booten oder die Herstellung radioaktiver Isotope für biologische Waffen,
   d) um nicht dazu beizutragen, Südafrikas nukleare Kapazität zu erhöhen, die möglicherweise zu einer Weiterentwicklung atomarer Waffen führen könnte?

In den Luxemburger Beschlüssen versagen sich die Zwölf u. a. „... jeder neuen Zusammenarbeit mit Südafrika im Nuklearbereich". Darunter fallen alle unter Frage 4 aufgelisteten Fälle.

5. Stimmt die Bundesregierung mit uns überein, daß die Unterzeichnung des Non-Proliferationsvertrages durch Südafrika keine Garantie gegen Südafrikas militärische Agressionspolitik einschließlich den Einsatz nuklearer Waffen bietet?

Nach Artikel II NVV verpflichtet sich ein Nicht-Kernwaffenstaat, Kernwafen und sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben. Darüber hinaus sieht Artikel III NVV vor, daß ein Nicht-Kernwaffenstaat seine gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der IAEO unterstellt.

Für den Fall, daß Südafrika dem NVV beitreten und seine sämtlichen nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der IAEO unterstellen sollte (einige Anlagen stehen bereits seit längerem unter solchen Kontrollen), stellt sich die Frage neu. Sie wäre dann im Lichte der südafrikanischen Nuklearpolitik einerseits und der Glaubwürdigkeit, die eine Mitgliedschaft im NV-Vertrag und die umfassende Unterstellung aller Kernanlagen unter internationale Sicherungsmaßnahmen beanspruchen können, andererseits, neu zu entscheiden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 36 35 51
ISSN 0722-8333